

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

Allgemeine Informationen

Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren

Grundsätze

1. Standrohre werden ausschließlich an Firmen oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben. Ein Ausleihen an sonstige Privatpersonen erfolgt nicht. Sofern die entleihende Person nicht mit der Firma/ dem Rechnungsempfänger identisch ist, ist eine Vollmacht zur Berechtigung der Standrohrausleihe und der Benutzung des Standrohres durch die entleihende Person erforderlich.
2. Poolbefüllungen mit Standrohren sind nicht zulässig.
3. Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau des Standrohres und Standortwechsel, ist nicht zulässig.
4. **Bitte beachten:**
Der frühestmögliche Termin für die Stellung des Standrohres erfolgt 2 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen. Der frühestmögliche Termin für die Stellung des Standrohres für Veranstaltungen mit Einhaltung der geltenden Trinkwasserverordnung "Untersuchungspflichten" erfolgt 4 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen.

Allgemeine Hinweise und Anforderungen

1. Zum Schutz des Trinkwassers werden für unser Versorgungsgebiet nur Standrohre mit Systemtrenner und D-Kupplung ausgegeben.
2. Der WAZV und das Gesundheitsamt behalten sich das Recht vor, jederzeit während des Betriebes oder bei Aufbau, kostenpflichtige Kontrollen auszuführen und diese zu beproben.
3. Die gültigen Prüfzeugnisse der verwendeten Schläuche und Materialien sind bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.
4. Standrohre sind gewissenhaft und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Beschädigung und Frost zu schützen.
5. Der Entleiher hat das Standrohr vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern.
6. Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck und an dem vom WAZV zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden.
7. Vor jedem Einsatz ist das Standrohr auf offensichtliche Beschädigungen oder Fehlfunktionen des Wasserzählers zu prüfen. Werden Mängel erkannt, darf das Standrohr nicht eingesetzt werden, stattdessen ist der WAZV zu informieren.
8. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden. Bei Beschädigungen der Entnahmeverrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist der WAZV hierüber ebenfalls umgehend zu benachrichtigen. Plombierungen dürfen nicht entfernt werden.
9. Bei Frost ist der Einsatz von Standrohren wegen der Gefahr einer Beschädigung und wegen möglicher Glatteisbildung nicht erlaubt.

Verkehrssicherungspflicht

1. Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt allein dem Entleiher (gesetzliche Vorgaben wie StVO oder RSA zum Absichern des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum).
2. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.
3. Der Entleiher stellt den WAZV von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren können, frei.

Benutzungshinweise

1. Nach Aufbau des Standrohres und ein vollständiges Öffnen des Hydranten (der Hydrantenspinde) durch den WAZV hat der Entleiher die Möglichkeit die Wasserentnahme am Ventil des Standrohres zu regulieren. Ein Schließen/ Öffnen des Hydranten über die Hydrantenspinde, oder das Betätigen von Schiebern um den genutzten Hydranten zu schließen, ist nicht zulässig.

Haftung und Schadensmeldung

1. Der Entleiher haftet für jegliche Beschädigung des Standrohres. Gleichfalls haftet er für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und/ oder an den angrenzenden Oberflächen entstehen.
2. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden.
3. Der Entleiher ist verpflichtet, dem WAZV Beschädigungen des Standrohres, der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie der unmittelbar angrenzenden Oberfläche zu melden.
4. Bei Verlust des Standrohres, Verlust von Standrohrzubehör und -anbauteilen ist der Entleiher verpflichtet vollen Ersatz zu leisten.
5. Bei Verlust des Standrohres berechnet sich die Standrohrtagesmiete und Grundgebühr in diesem Fall bis zum Tag der Verlustmeldung, der Wasserverbrauch wird geschätzt.
6. Der Nutzer eines Standrohres ist verpflichtet, auf die einwandfreie Funktion des Zählers während der Wasserentnahme zu achten.

7. Bei einer Blockade des Zählwerkes ist das Standrohr sofort zurückzugeben. Wird das Standrohr mit einem blockierten Zähler zurückgegeben, wird die Wassermenge geschätzt.

Weitere Pflichten des Entleihers

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso der aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- TRWI DIN 1988
- DIN EN 1717
- DIN 2000
- DIN EN 2001-2
- DVGW Arbeitsblatt W 408

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso einzuhalten, wie die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- DVGW Arbeitsblatt W 270
- AVBWasserV
- KTW-Leitlinien vom Umweltbundesamt
- Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Infektionsschutzgesetz

Bei Missachtung der geltenden Verordnungen, Leitlinien oder allgemein anerkannten Regeln der Technik kann dies als eine Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Maßgaben über die Verwendung von Hydranten und die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung einer Eichplombe berechtigt dem WAZV, dem Entleiher die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten zu entziehen.

Besonderer Hinweis - Schmutzwassergebühr

Wird das verwendete Wasser nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet, wird vom WAZV gemäß der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS) § 15 Gebührensatz, in der jeweils gültigen Fassung, zusätzlich eine Grund- und Leistungsgebühr erhoben.

Kaution

Vor der Montage eines Standrohres ist dem WAZV per Überweisung eine Kaution in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Diese muss vor der Montage des Standrohres (mind. zwei Werktage) auf dem Konto (siehe Antrag, Seite 3.). Bei Rückgabe des Standrohres wird die Kaution verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. Forderungen für die Instandsetzung von Standrohren, die bei der Rückgabe Mängel aufweisen, werden ebenfalls mit der Kaution verrechnet.

Gebühren

Die Wassergebühren- und -beitragsatzung, die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung sowie die Verwaltungskostensatzung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Entleiher können zudem mögliche Fremdadrechnungen entstehen (z.B. Wasserproben durch das Gesundheitsamt).

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

1. Angaben Antragsteller/-in (Entleiher/-in)

--	---

2. Grundstückseigentümer/-in (falls abweichend von Antragsteller/-in)

Bei mehreren Grundstückseigentümern/-innen (Eigentümergeinschaft) müssen alle Eigentümer/-in in der [Anlage: Eigentümergeinschaft](#) aufgeführt werden. Fügen Sie dem Antrag einen entsprechenden Nachweis gem. Punkt 7 bei.

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort/ Ortsteil
Telefon	Email-Adresse

3. Abnahmestelle

Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort/ Ortsteil

4. Verwendungszweck

Bauwasser (z.B. Baustellen, Befüllen von Tankfahrzeugen/ Schiffsbetankungen)	☐
Bewässerung (z.B. Bepflanzungen)	☐
Trinkwasser (z.B. Veranstaltungen) mit Einhaltung der geltenden Trinkwasserverordnung "Untersuchungspflichten"	☐
Wird das entnommene Wasser dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt?	ja ☐ nein ☐

Wenn **nein** (d.h. das **Schmutzwasser** wird **nicht** dem **öffentlichen Kanalnetz** zugeführt), dann ist dem WAZV ein **Entsorgungsnachweis** vorzulegen!

5. Wunschkdatum/ Uhrzeit

Aufbau am: um Uhr Datum Uhrzeit	Abbau am: um Uhr Datum Uhrzeit
---	--

Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau oder Standortwechsel des Standrohrs, ist nicht zulässig.

6. Kautio

Die Kautio i.H.v. 300 Euro ist mindestens zwei Werktage vor dem geplanten Ausleihdatum zu überweisen.

Bankverbindung des WAZV

Kontoinhaber:	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen
Kreditinstitut:	Sparkasse Wittenberg
IBAN:	DE84 8055 0101 0000 0048 39
BIC:	NOLADE21WBL
Verwendungszweck:	Standrohrkautio, Name, Ortsteil, Straße

Kontoinhaber/-in

Bankinstitut:

IBAN:

[illegible]

BIC:

[illegible]

Ort/ Datum

Unterschrift des/ der/ die Kontoinhabers/-in/-innen

Eigentumsnachweis

(nur einzureichen falls Antragssteller/-in identisch mit dem Grundstücks-eigentümer/-in ist)

7

Vollmacht des unter Punkt 2 aufgeführten
Eigentümers/-in bzgl. des beantragten Bauvorhabens

(nur einzureichen falls Antragssteller/-in nicht identisch mit dem Grundstückseigentümer/-in ist oder ein Pachtverhältnis vorliegt)

7

Pachtvertrag (nur einzureichen, wenn ein Pachtverhältnis vorliegt)



Entsorgungsnachweis, sofern das Schmutzwasser **nicht** dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird

10

Sollte eine Eigentümergemeinschaft bestehen, **müssen alle Eigentümer dem Antrag unterzeichnen oder dem antragstellenden Eigentümer eine Vollmacht übertragen.** Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

Ort/ Datum

Unterschrift des/ der/ die Kontoinhabers/-in/-innen

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

9. Standrohrangaben/ Aufbau des Standrohres und Bestätigung (vom WAZV auszufüllen)

Vom WAZV wird dem Antragsteller/ Entleiher ein Stück Standrohr leihweise überlassen.

Gerätetyp/ Standrohrnummer		
	Zählernummer	Zählerstand (Abholung)

Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Antragsteller/ Entleiher bzw. sein Bevollmächtigter, die im Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten vorgegebenen und einzuhaltenden Bedingungen, Hinweise und Anforderungen, Benutzungshinweise und Pflichten, Gebühren und Beiträge des WAZV an. Diese sind Bestandteil des Antrages. Das Standrohr wurde in einem mängelfreien und voll funktionstüchtigen Zustand übergeben und montiert.

Ort/ Aufbaudatum	Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter	Unterschrift Mitarbeiter WAZV
------------------	--	-------------------------------

10. Rückgabe des Standrohres (vom WAZV auszufüllen)

Abbaudatum		
	Zählerstand (Rückgabe)	

Ort/ Aufbaudatum	Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter	Unterschrift Mitarbeiter WAZV
------------------	--	-------------------------------

11. Rückzahlung Kautio (vom WAZV auszufüllen)

Die Kautio wird bei Rückgabe des Standrohres verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

Ort/ Aufbaudatum	Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter	Unterschrift Mitarbeiter WAZV
------------------	--	-------------------------------

12. Für die Abrechnung (vom WAZV auszufüllen)

Kundennummer	Auftragsnummer		
Grundgebühr Trinkwasser (Q3 4)	☐	Grundgebühr Trinkwasser (Q3 10)	☐
		Grundgebühr Schmutzwasser (Q3 4)	☐
		Grundgebühr Schmutzwasser (Q3 10)	☐
Leistungsgebühr Trinkwasser	☐		
		Leistungsgebühr Schmutzwasser	☐



Anlage: Eigentümergemeinschaft

Grundstück

Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort/ Ortsteil _____

Eigentümer/-in 1

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort/ Ortsteil _____
 Telefon _____ Email-Adresse _____
 Ort/ Datum _____ Unterschrift Eigentümer/-in _____

Eigentümer/-in 2

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort/ Ortsteil _____
 Telefon _____ Email-Adresse _____
 Ort/ Datum _____ Unterschrift Eigentümer/-in _____

Eigentümer/-in 3

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort/ Ortsteil _____
 Telefon _____ Email-Adresse _____
 Ort/ Datum _____ Unterschrift Eigentümer/-in _____

Eigentümer/-in 4

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße _____ Hausnummer _____
 PLZ _____ Ort/ Ortsteil _____
 Telefon _____ Email-Adresse _____
 Ort/ Datum _____ Unterschrift Eigentümer/-in _____